

DJK Badmintonverein Essen-Werden

Satzung

§ 1 Name, Wesen und Sitz

Der Verein führt den Namen DJK Badmintonverein Essen-Werden, kurz DJK BV Essen-Werden.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes NRW und der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

Der Verein ist Mitglied des DJK Diözesanverbandes Essen, des katholischen Sportverbandes. Er untersteht dessen Satzung und Ordnungen. Der DJK Badmintonverein Essen-Werden ist ökumenisch-offen.

Er hat seinen Sitz in Essen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Eintrag im Vereinsregister lautet der Name des Vereins

"DJK Badmintonverein Essen-Werden e. V.".

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. April eines jeden Jahres und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

Die Zwecke des Vereins sind insbesondere:

- Förderung des Badminton-Sports im Leistungs- und Breitensport (§ 52 Abs. 2, Satz 1, Nr. 21 AO)
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2, Satz 1, Nr. 25 AO)
- Förderung der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2, Satz 1, Nr. 4 AO)

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport,
- die Förderung des Badmintonsports durch Mitarbeit in den Verbänden und Institutionen,
- Erziehung und Bildung,
- Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit,
- Vertretung der Interessen der Mitglieder in Kirche und Gesellschaft.

Die Förderung der Kinder und Jugendlichen in Bezug auf Teamgeist, Zusammenhalt und Fairness ist eine wichtige Aufgabe auch außerhalb des Trainings- und Spielbetriebs.

Der Verein ist parteipolitisch neutral.

DJK Badmintonverein Essen-Werden

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder mit der Vollendung des 16. Lebensjahres aktives Stimmrecht.

In den Jugendversammlungen sind die Mitglieder ab Vollendung des 10. Lebensjahres bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres stimmberechtigt.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist zu begründen. Gegen den Beschluss des Vorstands besteht die Möglichkeit zur Berufung an die Mitgliederversammlung.

Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft

- aktive Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Der Verein ehrt seine Mitglieder gemäß einer Ehrenordnung des Vereins und/ oder gemäß den Ehrenordnungen des DJK Sportverbandes sowie der Fachverbände.

- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden. Die Textform wird in der Geschäftsordnung festgelegt

Der Austritt ist nur zum 31. März eines jeden Jahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, zulässig.

Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter angemessener Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden

DJK Badmintonverein Essen-Werden

Mitglied durch Brief mit Zustellungsnachweis bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, so dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung (in Textform) mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Brief mit Zustellungsnachweis mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Festsetzung weiterer Beiträge, wie Ballgebühr, Gebühren für Mannschaftsspieler und weiteres, werden vom Vorstand festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht,

- a. die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benutzen,
- b. im Rahmen der Vereinszwecke an den Veranstaltungen und Wettkämpfen teilzunehmen,
- c. ihr Stimmrecht in den entsprechenden Versammlungen des Vereins wahrzunehmen.

DJK Badmintonverein Essen-Werden

§ 8 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht,

- a. die Satzungen und Ordnungen des Vereins anzuerkennen,
- b. am Sport- und Gemeinschaftsleben des Vereins und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen,
- c. eine faire, kameradschaftliche Haltung zu zeigen,
- d. die Pflichten gegenüber den Verbänden des deutschen Sports zu erfüllen,
- e. die festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Jugendversammlung
- die Jugendleitung

§ 10 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Ehrenmitglieder und der Vorstand des DJK Diözesanverbandes haben eine beratende Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
- b. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- c. Wahl der Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen
- d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,
- e. Beschlussfassung über die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- f. Beschlussfassung über Anträge
- g. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,
- h. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
- i. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand, mit einer Frist von drei Wochen, unter Angabe der Tagesordnung, durch Einladung in Textform an die zuletzt dem Verein bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds einberufen.

Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand

DJK Badmintonverein Essen-Werden

kann jedoch beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und **das** Stimmrecht auf elektronischem **Wege** auszuüben.

Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Mitgliederversammlung für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenzform an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z.B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Vorstand.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vorstandes zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle und die hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

Die Tagesordnung wird zu Beginn der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, Gäste können jedoch durch die Versammlung oder den Vorstand zugelassen werden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung, schriftlich unter Angabe der Gründe, beantragen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungs- und fristgemäß einberufen wurde.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, wenn fünf anwesende Mitglieder dies beantragen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse treten sofort in Kraft.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Anträge zur Änderung der Satzung müssen den Mitgliedern zwei Wochen vor der Versammlung zugehen.

§ 11 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

DJK Badmintonverein Essen-Werden

§ 12 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden/der vorsitzenden und dem/der stellvertretenden vorsitzenden und der/dem Kassenwart/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstands ist intern in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des Vorstands einzuholen.

Der Vorstand besteht mindestens aus

- a) Vorsitzende/r
- b) stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) geistlicher Beirat
- d) Kassenwart/in
- e) Sportwart/in
- f) Jugendleiterin
- g) Jugendleiter

Die Geschäftsordnung kann weitere Vorstandsmitglieder vorsehen.

§ 13 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- a. Führung der laufenden Geschäfte,
- b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erarbeitung eines Vorschlags zur Tagesordnung,
- c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- d. Beschluss eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- e. Vorlage der Jahresplanung,
- f. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- g. Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung

§ 14 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Alle Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden und dürfen nicht im unmittelbaren Anstellungsverhältnis mit dem Verein stehen. Die Ämter nach §12 a) - d) müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Aktive und passive Mitglieder dürfen aktiv an der Wahl teilnehmen, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt.

Sie werden mit einfacher Mehrheit in offener Abstimmung gewählt, es sei denn ein anwesendes Mitglied beantragt eine geheime Wahl.

DJK Badmintonverein Essen-Werden

Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl dieses Vorstandsmitglieds einzuberufen. Die Amtszeit des nachgewählten Vorstandsmitglieds endet mit dem Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 15 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit wird als Ablehnung eines Antrages gewertet.

§ 16 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Personen, die die Kasse auf rechnerische Richtigkeit und Zweckmäßigkeit prüfen. Die Kassenprüfung hat unmittelbar vor der ordentlichen Mitgliederversammlung und bei vorzeitigem Ausscheiden des/der Kassenwartes/Kassenwartin stattzufinden. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Eine Wiederwahl der Prüfer/innen ist einmalig möglich.

§ 17 Jugendordnung

Die Vereinsjugend ist in ihrer Arbeit eigenständig und gibt sich eine eigene Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist und sämtliche Angelegenheiten der Vereinsjugend regelt.

§ 18 Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können sich zur Konkretisierung bestimmter Abläufe eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf den Regelungen der Satzung nicht widersprechen, die Geschäftsordnung des Vorstandes darf den Regelungen der allgemeinen Geschäftsordnung und der Satzung nicht widersprechen.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den DJK Diözesanverband Essen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

DJK Badmintonverein Essen-Werden

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.